

**Die schweizerische Eidgenossenschaft
vertreten durch**

das Bundesamt für Kultur (BAK)

Hallwylstrasse 15
CH-3003 Bern

und

der Kanton Graubünden

(Finanzhilfeempfängerin)

handelnd und vertreten durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD)
Quaderstrasse 17, 7000 Chur

schliessen folgende

LEISTUNGSVEREINBARUNG

1. Ausgangslage

Mit finanzieller Unterstützung des Bundes realisiert und fördert der Kanton Graubünden Projekte, welche die Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache und Kultur sowie die Stärkung der Dreisprachigkeit innerhalb der kantonalen Verwaltung, namentlich im Verkehr mit kommunalen Behörden und der Bevölkerung sowie im Bildungsbereich zum Ziel haben.

Der Kanton Graubünden unterstützt dank der Finanzhilfen des Bundes die überregional tätigen rätoromanisch- und italienischsprachigen Organisationen und Institutionen, die rätoromanische Verlagstätigkeit sowie Massnahmen zur Förderung der rätoromanischen und italienischen Sprache in den Medien.

Diese Leistungsvereinbarung legt die Rahmenbedingungen für die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an den Kanton Graubünden für die Jahre 2021-2024 fest.

2. Gesetzliche Grundlage und Rechtsform

Die Leistungsvereinbarung stützt sich auf Artikel 21-25 des Gesetzes über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz, SpG; SR 441.1) bzw. auf Artikel 17-21 und 26-27 der Verordnung über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachenverordnung, SpV; SR 441.11) sowie auf Artikel 16 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1) und ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag.

3. Dauer

Die Leistungsvereinbarung tritt rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft und endet am 31. Dezember 2024.

4. Ziele

4.1. Rahmen

Mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung werden die Rahmenbedingungen für die Gewährung von Finanzhilfen an den Kanton Graubünden nach Artikel 21 und 22 SpG festgelegt.

Die Finanzhilfen des Bundes sind für folgende Bereiche vorgesehen:

- Projekte zur Förderung der Mehrsprachigkeit in den kantonalen Behörden, in der kantonalen Verwaltung sowie im Bildungsbereich (Art. 17 SpV);
- Massnahmen des Kantons sowie Beiträge an Projekte Dritter zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache und Kultur (Art. 18 SpV);
- Unterstützung von Organisationen und Institutionen (Art. 19 SpV);
- Förderung der rätoromanischen Verlagstätigkeit (Art. 20 SpV);
- Finanzhilfen zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen Sprache in den Medien (Art. 21 SpV).

4.2. Prioritäten der Förderperiode 2021-2024

Bund und Kanton erarbeiten gemeinsame Prioritäten im sprachpolitischen Förderungsprogramm. In der vorliegenden Förderperiode werden insbesondere folgende übergeordnete Prioritäten verfolgt:

- die Aufarbeitung der Ergebnisse der Evaluation in der Förderperiode 2016 – 2020 und die Integration der Empfehlungen in die Arbeit von Bund, Kanton und Sprachorganisationen;
- die Definition einer klaren Rollentrennung zwischen den Aufgaben, Rechten und Pflichten des Bundes, des Kantons und der unterstützten Organisationen;
- die Prüfung und Umsetzung der Massnahmen des Kantons Graubünden, welcher dieser in der Aufarbeitung der Evaluation bereits definiert hat;
- die Stärkung der gemeinsamen strategischen Planung und Koordination im Bereich der Mehrsprachigkeit und der Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und italienischen Sprache;
- die Konzentration der Massnahmen und Mittel auf prioritäre Bereiche;
- die Prüfung und Umsetzung neuer Massnahmen im Bereich der Diaspora und der Digitalisierung, insbesondere des Rätoromanischen.

5. Aufgaben der Finanzhilfeempfängerin

5.1. Massnahmen des Kantons zur Förderung der Mehrsprachigkeit und zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache und Kultur (Art. 17 und 18 Bst. a SpV)

Der Kanton Graubünden unterstützt mit Hilfe des Bundes Massnahmen und Projekte mit dem Ziel, die Mehrsprachigkeit der kantonalen Behörden, in der kantonalen Verwaltung sowie im Bildungsbereich zu fördern sowie die italienische und rätoromanische Sprache und Kultur zu erhalten. Es sind Massnahmen in folgenden Bereichen:

- Übersetzungs- und Terminologiedienstleistungen;
- sprachliche und fachliche Aus- und Weiterbildung der Kantonsangestellten (inkl. Lehrkräfte) in Fragen der Mehrsprachigkeit;
- Förderung der Mehrsprachigkeit in der kantonalen Verwaltung;
- Projekte zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Mehrsprachigkeit;
- Beschaffung und Produktion von Lehrmitteln für den Sprachunterricht;

- Erwerb einer Landessprache über zweisprachigen Unterricht auf allen Bildungstufen;
- Unterricht in einer anderen offiziellen Amtssprache des Kantons auf allen Bildungstufen.

5.2. Beiträge an Projekte Dritter zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache und Kultur (Art. 18 b SpV)

Der Kanton Graubünden unterstützt mit Hilfe des Bundes Projekte Dritter, welche die Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache und Kultur zum Gegenstand haben. Dabei orientieren sich die unterstützten Projekte an den Stichworten Nachhaltigkeit, Inklusion und Innovation.

5.3. Unterstützung von Organisationen und Institutionen (Art. 19-21 SpV)

Der Kanton Graubünden unterstützt mit Hilfe des Bundes Organisationen und Institutionen, welche überregionale Aufgaben der Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache und Kultur wahrnehmen.

Der Kanton Graubünden schliesst mit den Organisationen und Institutionen Leistungsvereinbarungen ab. Der Abschluss bzw. die Erneuerung der Leistungsvereinbarung sowie die Festlegung der inhaltlichen Kernelemente erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Kultur (BAK).

Die Organisationen formulieren eine Strategie, welche ihre Prioritäten für die nächste Periode aufzeigt. Dabei orientiert sich die Strategie an den Stichworten Priorisierung, Nachhaltigkeit, Teilhabe, Innovation und Transparenz.

Berichterstattung, Jahresprogramm und Voranschlag der unterstützten Organisationen und Institutionen sind Bestandteil des jährlichen Programms bzw. der jährlichen Berichterstattung des Kantons Graubünden an das BAK (Ziff. 9). Die entsprechenden Dokumente werden von Bund und Kanton im Rahmen des Öffentlichkeitsprinzips publiziert. Die geförderten Organisationen definieren eigene Transparenzrichtlinien.

5.3.1. Lia Rumantscha

Die Lia Rumantscha ist die Dachorganisation der Rätoromanischsprachigen und setzt sich für die Förderung und Erhaltung der rätoromanischen Sprache und Kultur im Kanton Graubünden und der Schweiz ein. Ausserdem vertritt sie die Interessen der rätoromanischsprachigen Minderheit.

Der Bund fördert die Lia Rumantscha insbesondere in den Bereichen des Sprachausbaus und Spracherneuerung, des ausserschulischen Unterrichts in rätoromanischer Sprache und Kultur, der Entwicklung und Durchführung von Massnahmen zur Erhaltung und Förderung des Rätoromanischen sowie für Aufgaben der Beratung, Vermittlung und Dokumentation.

Die nachgelagerte Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Graubünden und der Lia Rumantscha hält insbesondere fest, welche Aufgaben der Lia Rumantscha mit Finanzhilfen des Bundes und des Kantons unterstützt werden. Die politische Unabhängigkeit der Lia Rumantscha als Interessensvertreterin bleibt gewahrt, und es wird sichergestellt, dass die Lia Rumantscha keine genuin hoheitlichen Aufgaben von Bund und Kanton übernimmt.

5.3.2. Pro Grigioni Italiano

Die Pro Grigioni Italiano ist die Dachorganisation der italienischsprachigen Bündnerinnen und Bündner und setzt sich für die Förderung und Erhaltung der italienischen Sprache und Kultur im Kanton Graubünden ein. Ausserdem vertritt sie die Interessen der italienischsprachigen Minderheit.

Der Bund fördert die Pro Grigioni Italiano insbesondere in den Bereichen der Entwicklung und Durchführung von Massnahmen zur Erhaltung und Förderung des Italienischen, bei Publikationen und bei dem Betrieb einer Dokumentationsstelle zur italienischen Sprache und Kultur.

Die nachgelagerte Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Graubünden und der Pro Grigioni Italiano hält insbesondere fest, welche Aufgaben der Pro Grigioni Italiano mit Finanzhilfen des Bundes und des Kantons unterstützt werden. Die politische Unabhängigkeit der Pro Grigioni Italiano als Interessensvertreterin bleibt gewahrt, und es wird sichergestellt, dass die Pro Grigioni Italiano keine genuin hoheitlichen Aufgaben von Bund und Kanton übernimmt.

5.3.3. Chasa Editura Rumantscha

Der Literaturverlag Chasa Editura Rumantscha bietet professionelle Verlagsdienstleistungen an und setzt sich zum Ziel, die Literaturszene der Rumantschia sichtbar zu machen. In Absprache mit der Lia Rumantscha übernimmt die Chasa auch die Publikation von Literatur für Kinder und Jugendliche. Die Zuständigkeiten werden in der Leistungsvereinbarung 2021-2024 festgelegt.

5.3.4. Fundaziun Medias Rumantschas

Die Fundaziun Medias Rumantschas erstellt für die rätoromanischen Medien täglich ein Grundangebot von Nachrichten in allen rätoromanischen Idiomen und in Rumantsch Grischun und stärkt damit die Informationsvermittlung in rätoromanischer Sprache in Wort und Schrift.

Die Leistungsvereinbarung mit der Fundaziun Medias Rumantschas wird partnerschaftlich von Bund und Kanton getragen und gezeichnet.

5.3.5. Schweizerische Nachrichtenagentur Keystone – SDA

Die Schweizerische Depeschenagentur Keystone – SDA betreibt mit Unterstützung von Bund und Kanton ein Angebot in italienischer Sprache über Tagesaktualitäten auf kantonaler und regionaler Ebene.

6. Termine für die Erfüllung der Aufgaben

Der Kanton Graubünden reicht jedes Jahr bis zum 31. Dezember das Programm des Kantons für das folgende Jahr ein. Das Programm beinhaltet die konkreten Aktivitäten und Projekte des Kantons und die Programme der unterstützten Organisationen und Institutionen.

Das BAK genehmigt das Programm, nach Prüfung der eingereichten Dokumentation, bis spätestens Ende April des darauffolgenden Jahres.

7. Auflagen und Bedingungen

Die Finanzhilfe ist an folgende Auflagen und Bedingungen geknüpft:

7.1 Mittelverwendung

Die Verwendung der Finanzhilfe hat ausschliesslich zur Finanzierung der Leistungen gemäss Ziffer 5 dieser Leistungsvereinbarung zu erfolgen. Die Finanzhilfeempfängerin muss jederzeit in der Lage sein, die korrekte Verwendung der Finanzhilfe nachzuweisen.

7.2 Informationspflichten

Die Finanzhilfeempfängerin informiert das BAK unverzüglich über allfällige Umstände, welche einen Einfluss auf die Erfüllung der vorliegenden Leistungsvereinbarung haben könnten (Rechtsstreitigkeiten mit Dritten; Wechsel in den Leitungsgremien usw.).

7.3 Beschaffungsrecht

Die Finanzhilfeempfängerin hält bei der Erfüllung der vorstehend vereinbarten Leistungen die Bestimmungen des Beschaffungsrechts des Kantons Graubünden ein, soweit dieses anwendbar ist, und legt darüber in ihrer jährlichen Berichterstattung Rechenschaft ab.

7.4 Nennung BAK

Die Finanzhilfeempfängerin ist verpflichtet, das BAK auf sämtlichen Werbe- und Kommunikationsmitteln (Pressemitteilungen, Einladungen, Prospekte, Werbeanzeigen, Plakate, Internet, Jahresberichte usw.) als Geldgeberin zu erwähnen. Im Einzelnen gilt für die Nennung das jeweils aktuelle Merkblatt des BAK (www.bak.admin.ch > Dokumentation > BAK Logos).

7.5 Weitere Auflagen

Die Finanzhilfen des BAK sind für die Aufgaben gemäss Ziff. 5 dieser Vereinbarung zu verwenden. Allfällige Ertragsüberschüsse sind in der Jahresrechnung auszuweisen und zweckgebunden zurückzustellen.

8. Eigenmittel / Finanzhilfen Dritter / Höhe und Zahlungsmodus der Finanzhilfe

8.1. Eigenmittel

Der Kanton Graubünden beteiligt sich in angemessener Höhe mit eigenen Mitteln an der Finanzierung der Massnahmen gemäss Ziff. 5 und weist diese im Jahresprogramm und in der Jahresrechnung (inkl. Budget) aus.

8.2. Finanzhilfen Dritter

Die Finanzhilfeempfängerin sorgt dafür, dass die Auflagen und Bedingungen anderer Finanzhilfegeber nicht im Widerspruch zu vorliegender Leistungsvereinbarung stehen.

8.3. Höhe und Zahlungsmodus der Finanzhilfe

Das BAK verpflichtet sich, den Kanton Graubünden für die Periode 2021–2024 mit Finanzhilfen in der Gesamthöhe von 22'005'400 Franken zu unterstützen. Diese Finanzhilfen werden wie folgt ausbezahlt:

- Für die Unterstützung des Kantons Graubünden nach Artikel 17 SpV sind für die Jahre 2021–2024 jährlich 250'000 Franken eingestellt (Kredit A231.0123 Verständigungsmassnahmen).

- Für die Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache und Kultur im Kanton Graubünden nach Artikel 18-21 SpV sind im Finanzplan des Bundes folgende Beiträge eingestellt (Kredit A231.0122 Förderung von Kultur und Sprache in Graubünden):

<u>2021</u>	<u>2022</u>	<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>Total</u>
5'206'600	5'263'800	5'281'100	5'253'900	21'005'400 ¹

Die jährlichen Finanzhilfen werden bei Vorliegen der Berichterstattung gemäss Ziff. 9.1 dieser Leistungsvereinbarung ausbezahlt, spätestens per Ende April.

Die Zahlungsverpflichtung des BAK steht unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch die Eidgenössischen Räte. Allfällige Budgetkürzungen werden der Finanzhilfeempfängerin innert angemessener Frist mitgeteilt. Bei umfangreichen Kürzungen kann die Leistungsvereinbarung gegebenenfalls neu verhandelt werden.

9. Instrumente zur Aufgabenüberprüfung und Steuerung

9.1. Berichterstattung und Aufsicht

9.1.1. Berichterstattung und Controlling

Der Kanton Graubünden erstattet dem BAK jeweils mit dem Programm für das folgende Jahr Bericht über die Verwendung der Mittel im Vorjahr und über die Resultate der abgeschlossenen bzw. über den Stand der laufenden Projekte. In diesem Bericht legt der Kanton Graubünden Rechenschaft darüber ab, ob bzw. inwieweit er:

- die Ziele nach Ziffer 4 dieser Leistungsvereinbarung erreicht hat;
- die Aufgaben nach Ziffer 5 dieser Leistungsvereinbarung erfüllt hat;
- die Auflagen und Bedingungen nach Ziffer 7 dieser Leistungsvereinbarung eingehalten hat.

9.1.2. Gespräche zur Berichterstattung

Auf Grundlage der Berichterstattung findet jährlich, jeweils spätestens bis zum 31. März, mindestens ein Gespräch zwischen dem Kanton Graubünden und dem BAK statt. Gegenstand des Gesprächs ist insbesondere die Ziel- und Aufgabenerfüllung in quantitativer und qualitativer Hinsicht. Das BAK protokolliert das Gespräch sowie die allenfalls vereinbarten Massnahmen.

Weiter organisiert der Kanton Graubünden regelmässig trilaterale und multilaterale Gespräche zwischen dem BAK, dem Kanton und den unterstützten Organisationen. Gegenstand der Gespräche sind insbesondere die Überprüfung der übergeordneten Ziele und Fragen der Zusammenarbeit.

9.2. Auskunfts- und Kontrollrecht

Das BAK hat ein jederzeitiges Kontroll- und Auskunftsrecht über die Tätigkeiten der Finanzhilfeempfängerin im Rahmen der vorliegenden Leistungsvereinbarung. Es kann jederzeit zusätzlich zu den vorgesehenen Steuerungsinstrumenten einen mündlichen oder schriftlichen Bericht zu einem bestimmten Thema verlangen. Das BAK hat insbesondere das Recht, Einblick in die Finanzen des Finanzhilfeempfängers zu nehmen sowie vor Ort die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen nach dieser Leistungsvereinbarung zu überprüfen („Vor-Ort-Kontrolle“). Es kann im Weiteren jederzeit eine Finanzanalyse zum Finanzhilfeempfänger selber durchführen oder in Auftrag geben.

¹ Gemäss Finanzplanung Bund, Stand: April 2021.

9.3. Externe Evaluation der Subvention des BAK an den Kanton Graubünden

In der Periode der Leistungsvereinbarung soll die Finanzhilfe des BAK an den Kanton Graubünden extern evaluiert werden. Ziel der Evaluation ist es, die Wirkung der Massnahmen des Kantons und der Leistungen der jeweiligen Organisationen regelmässig zu prüfen. Gegenstand, inhaltliche Fragen sowie Organisation der Evaluation werden vom Kanton Graubünden und vom BAK gemeinsam definiert.

Das Mandat für die Evaluation wird vom Bund an ein externes Evaluationsunternehmen vergeben. Die Kosten werden vom BAK getragen.

10. Schlecht- oder Nichterfüllung und Rücktritt

10.1. Schlecht- oder Nichterfüllung durch den Finanzhilfeempfänger

Erfüllt der Finanzhilfeempfänger seine Verpflichtungen, insbesondere auch diejenigen zur Berichterstattung und Aufsicht, trotz Mahnung nicht bzw. mangelhaft, kann das BAK gemäss Artikel 28 SuG die noch zu leistenden Finanzhilfen streichen bzw. angemessen kürzen oder die bereits geleisteten Finanzhilfen samt einem Zins von fünf Prozent seit der Auszahlung ganz bzw. teilweise zurückfordern.

10.2. Rücktritt und Anpassung der Leistungsvereinbarung

Für den Rücktritt von dieser Leistungsvereinbarung gilt Artikel 31 in Verbindung mit Artikel 30 SuG. Die Anpassung der Leistungsvereinbarung richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220).

11. Verfahren bei Streitigkeiten

Das Verfahren bei allfälligen Streitigkeiten zwischen den Parteien richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

12. Koordination

Es stehen folgende Ansprechpersonen zur Verfügung:

- seitens des Finanzhilfeempfängers: Ivo Berther, Beauftragter Sprachenförderung, 081 / 257 48 06, ivo.berther@afk.gr.ch
- seitens des BAK: Clau Dermont, collavuratur scientific secziun cultura e societad, 058 / 467 39 97, clau.dermont@bak.admin.ch

Ort/Datum: _____

Ort/Datum: _____

Für das BAK:

Für den Kanton Graubünden:

Isabelle Chassot
Direktorin

Jon Domenic Parolini
Regierungsrat

David Vitali
Leiter der Sektion Kultur und Gesellschaft

Barbara Gabrielli
Leiterin Amt für Kultur